

Satzung der Stadt Kelkheim (Taunus) über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), den Bestimmungen des Hessischen Kinder - und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S.247) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. I S. 570), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelkheim (Taunus) in ihrer Sitzung am 23. Februar 2021 die nachstehende Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten erlassen:

§ 1

Träger und Rechtsform

- (1) Die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder in Kelkheim (Taunus) werden von der Stadt Kelkheim (Taunus) als öffentliche Einrichtung unterhalten.
- (2) Tageseinrichtungen für Kinder sind insbesondere
 1. Kinderkrippen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
 2. Kindergärten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
 3. altersübergreifende Tageseinrichtungen für Kinder.
- (3) Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder ergeben sich aus den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB).

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder in Kelkheim (Taunus) stehen nach Maßgabe des § 5 grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Kelkheim

(Taunus) ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts) haben, offen.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kinderkrippe, einen bestimmten Kindergarten oder eine altersübergreifende Tageseinrichtung für Kinder besteht nicht.
- (3) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nach Rücksprache mit dem Arzt nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der vom Träger im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten benannt wird.
- (4) Ganztägige Betreuungsplätze stehen nur begrenzt zur Verfügung und werden bedarfsgerecht vergeben. Der entsprechende Bedarf ist durch die Personensorgeberechtigten mittels des Formulars „Arbeitgeberbescheinigung zur Vorlage in der städtischen Kindertagesstätte“ nachzuweisen. Aus den Nachweisen muss eindeutig hervorgehen, dass die Betreuungszeit des Kindes gerechtfertigt ist. Ändert sich der Bedarf, haben die Personensorgeberechtigten die Leitung der Tageseinrichtung umgehend zu informieren. Der Träger behält sich vor, über die weitere Vergabe neu zu entscheiden.
- (5) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung nach der Betriebserlaubnis erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

§ 4

Betreuungszeiten

- (1) Die städtischen Tageseinrichtungen sind montags bis freitags geöffnet. Die genauen Öffnungszeiten sind der Gebührensatzung zu entnehmen.
- (2) Während der gesetzlich geregelten Schulferien in Hessen können Betriebsferien der Tageseinrichtung festgesetzt werden. In besonderen Fällen wie z. B. Personalmangel, Pandemien, Epidemien oder höhere Gewalt kann durch den Träger eine Kürzung der Betreuungszeiten oder die vorübergehende Schließung der gesamten Kindertagesstätte oder einzelner Gruppen beschlossen werden.
- (3) Bekanntgaben erfolgen durch Aushang in den Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 5

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach Anmeldung bei der Stadt Kelkheim (Taunus) im Einvernehmen mit den Leitungen der Tageseinrichtung. Eine mündliche Anmeldung ist nicht möglich. Der Träger behält sich bei Unklarheiten die Anforderung einer Geburtsurkunde oder eines Sorgeberechtigungsnachweises vor.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Tageseinrichtung gemeinsam mit dem Träger im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen und der städtischen Aufnahmekriterien. In Zweifelsfällen entscheidet der Magistrat.
- (3) Allein die Antragstellung zur Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder begründet noch kein Rechtsverhältnis, insbesondere kann hieraus nicht das Recht auf sofortige Aufnahme hergeleitet werden.
- (4) Die Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder erfolgt jeweils am 1. eines Monats. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr (01.08. eines Jahres zum 31.07. des Folgejahres).
- (5) Die Personensorgeberechtigten der aufzunehmenden Kinder werden vor Eintritt des Kindes in die Tageseinrichtung schriftlich über ihre Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes belehrt.
- (6) Vor der Aufnahme ist gemäß den Bestimmungen des Hessischen Kindergesundheitsschutzgesetzes für jedes Kind eine aktuelle Impfbescheinigung vorzulegen. Insbesondere ist gemäß Masernschutzgesetz der Nachweis über den ausreichenden Masernschutz oder eine ärztliche Bescheinigung über eine medizinische Kontraindikation erforderlich.
- (7) Mit der schriftlichen Annahme des Betreuungsplatzangebotes bestätigen die Personensorgeberechtigten, dass sie von den Bestimmungen dieser Satzung, der Gebührensatzung sowie der Elternbeiratssatzung und von den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und dem Datenschutzhinweis Kenntnis genommen haben.

§ 6 Mittagessen

- (1) Die Tageseinrichtungen bieten eine Versorgung mit Getränken und gegebenenfalls Mittagessen an. Dies kann frisch zubereitet sein oder über eine Cateringfirma bezogen werden.
- (2) Eine Berücksichtigung spezieller gesundheitlicher Ernährungswünsche erfolgt in der Regel nicht. Eine fleischlose Variante ist auf Wunsch wählbar.
- (3) Für die Versorgung mit Getränken sowie die Teilnahme am Mittagessen erhebt der Träger ein auf das Kindergartenjahr bezogenes pauschaliertes Entgelt. Das Entgelt ist in zwölf Monatsraten zu entrichten. Die Pauschale wird vom Magistrat der Stadt Kelkheim (Taunus) festgesetzt und durch Aushang in den Tageseinrichtungen bekannt gegeben.

§ 7 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einmal jährlich jeweils zum Beginn des neuen Kindergartenjahres (1.8.) unaufgefordert ihren Betreuungs-

bedarf nachzuweisen, sofern sie eine ganztägige Betreuung wünschen. Der detaillierte Nachweis erfolgt mittels des Formulars „Arbeitgeberbescheinigung zur Vorlage in der städtischen Kindertagesstätte“. Bei fehlenden Bedarfsbescheinigungen behält sich der Träger vor, die Betreuungszeit zu reduzieren.

- (2) Es wird erwartet, dass die Kinder die Tageseinrichtung regelmäßig besuchen. Sie sollen spätestens um 9:00 Uhr in der Einrichtung eintreffen. Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.
- (3) Die Personensorgeberechtigten oder die von ihnen Beauftragten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung. Sie sind dafür verantwortlich, dass die Kinder pünktlich nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt werden. Bei dreimalig verspäteter Abholung innerhalb eines Kalendermonats kann gemäß § 6 (6) der Gebührensatzung eine Gebühr in Höhe einer weiteren Betreuungsstunde erhoben werden.
- (4) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder in der Tageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen. Sollen Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Tageseinrichtung.
Die Aufsichtspflicht während einer Veranstaltung in der Tageseinrichtung, bei denen die Personensorgeberechtigten bzw. die von ihnen Beauftragten anwesend sind, haben diese selbst.
- (5) Alle abholberechtigten Personen müssen der Leitung schriftlich mitgeteilt werden, ein Mindestalter von 14 Jahren haben und sich beim Abholen des Kindes auf Ersuchen des pädagogischen Personals ausweisen können. Die Kinder werden nicht an Personen übergeben, die nicht als abholberechtigt erkennbar sind. Die schriftliche Erklärung kann widerrufen werden.
Das Personal ist nicht verpflichtet, ihm zugegangene Erklärungen, Bescheinigungen o.ä. auf ihre Echtheit und auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.
- (6) Das Fehlen des Kindes ist der Leitung der Tageseinrichtung bis spätestens 9.00 Uhr des entsprechenden Tages mitzuteilen.
- (7) Wenn das Kind und /oder eine andere Person aus der Wohngemeinschaft des Kindes an einer im Infektionsschutzgesetz des Bundes genannten Krankheit erkrankt ist / sind oder Verdacht auf Erkrankung besteht, darf die Einrichtung nicht betreten werden. Die Mitteilung bezüglich einer ansteckenden Krankheit muss unverzüglich an die Leitung der Tageseinrichtung erfolgen. Nach der Genesung von einer ansteckenden Krankheit gemäß dem Infektionsschutzgesetz ist eine ärztliche Bescheinigung darüber vorzulegen, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.
- (8) Die Leitung der Einrichtung ist berechtigt, die Übernahme des Kindes bei offensichtlichen Erkrankungen zu verweigern. Wenn ein Kind während des Aufenthalts in der Tageseinrichtung erkrankt, informiert das Personal die Personensorgeberechtigten unverzüglich. Hierfür muss mindestens ein

Personensorgeberechtigter jederzeit zuverlässig telefonisch erreichbar sein. Das erkrankte Kind ist umgehend aus der Tageseinrichtung abzuholen.

- (9) Es besteht seitens der Tageseinrichtung keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause bringen zu lassen.
- (10) Zwischen den Leitungen der Tageseinrichtungen und den Schulen inklusive den städtischen Betreuungen findet ein Informationsaustausch statt. Die Einwilligung der Personensorgeberechtigten zu diesem Austausch wird mittels eines Formblattes eingeholt, dass ihnen vom Träger ausgehändigt wird.
- (11) Die in Abstimmung mit dem Elternbeirat der Tageseinrichtungen erstellten für alle gültigen Regeln der Tageseinrichtungen sind von allen Beteiligten einzuhalten.
- (12) Die Personensorgeberechtigten haben die Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren möglichst per Einzugsermächtigung zu entrichten. Änderungen der persönlichen Verhältnisse (insbesondere Wohnsitzwechsel, Veränderung der Familiensituation, Arbeitsstelle, Krankenversicherung, Telefonnummern) sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Änderungen des Sorgerechts, die sich aus einer veränderten Familiensituation ergeben, sind unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen und entsprechend zu belegen.
- (13) Um sicherzustellen, dass das pädagogische Personal der Einrichtung den gegebenenfalls besonderen Bedürfnissen des Kindes gerecht werden kann und zur Klärung, ob medizinische Unterweisungen des Personals erforderlich sind, müssen chronische Krankheiten und / oder Allergien des Kindes vor Aufnahme in die Einrichtung mitgeteilt werden. Dies gilt auch für erst nach der Aufnahme bekanntwerdende chronische Krankheiten und / oder Allergien. Die Verabreichung von Medikamenten durch das Personal der Tageseinrichtung ist grundsätzlich nicht zulässig. Bei chronischen Erkrankungen und / oder Allergien ist die Verabreichung nur dann möglich, wenn die Personensorgeberechtigten das Formblatt „Einverständniserklärung“ abgeben und die Notwendigkeit vom behandelnden Arzt attestiert wurde. Es muss eine eindeutige formulierte Medikation des Arztes vorliegen.

§ 8

Pflichten der Leitung der Kindertagesstätte

- (1) Die Bestimmungen zur Sicherung des Kindeswohles gemäß des im SGB VIII normierten Schutzauftrages werden umgesetzt.
- (2) Für Gespräche stehen den Personensorgeberechtigten die Leitung der Tageseinrichtung sowie die Gruppenleitung nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.
- (3) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet,

unverzöglich den Träger und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und deren Weisungen zu befolgen.

§ 9 Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat gemäß den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

§ 10 Versicherung

- (1) Gegen Unfälle in der Tageseinrichtung, auf dem Hin- und Rückweg sowie während durch die Tageseinrichtung organisierter Ausflüge sind die Kinder über die Unfallkasse Hessen gesetzlich versichert.
- (2) Für eigene Spielsachen, welche die Kinder in die Einrichtungen mitbringen sowie für beschädigte oder abhanden gekommene persönliche Gegenstände aller Art ist die Haftung seitens des Trägers ausgeschlossen.

§ 11 Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder wird eine Benutzungsgebühr gemäß der jeweils geltenden Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Gebührensatzung regelt auch die Zahlung des Verpflegungsentgeltes.

§ 12 Änderungen der Betreuungszeiten

- (1) Änderungswünsche der Betreuungszeiten müssen mit einem zeitlichen Vorlauf von einem Monat schriftlich als Änderungsantrag bei der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder oder beim Träger eingereicht werden.
- (2) Soll ein Kind, das bereits im Krippenbereich betreut wird, mit Vollendung des dritten Lebensjahres in den Kindergartenbereich wechseln, so muss das Kind mit einem separaten Änderungsantrag von den Personensorgeberechtigten hierfür angemeldet werden. Dieser Änderungsantrag ist bis spätestens zum 31. Dezember des Vorjahres, in dem das Kind die Betreuungsart wechseln soll, zu stellen.
- (3) Über den Änderungswunsch wird durch den Träger im Einvernehmen mit der Leitung der Tageseinrichtung entschieden. Die Zustimmung ist abhängig von der jeweiligen Platzkapazität. Ein Anspruch auf Erfüllung des Änderungswunsches besteht nicht. Der Änderungswunsch wird bis zu seiner

Erfüllung oder seiner Rücknahme durch die Personensorgeberechtigten auf einer Warteliste geführt.

§ 13

Abmeldung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Abmeldungen müssen schriftlich zum Ende eines Kalendermonats mit einer Kündigungsfrist von einem Monat beim Träger erfolgen.
- (2) Für Kinder, für die das Betreuungsverhältnis aufgrund der Einschulung endet, ist keine schriftliche Kündigung erforderlich. Das Betreuungsverhältnis endet in diesem Fall zum 31.07. des betreffenden Jahres.

§ 14

Ausschluss vom Besuch der Tageseinrichtung für Kinder

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- a) durch das Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung oder Gefährdung entsteht oder
- b) das Kind insgesamt mehr als 14 Tage ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleibt oder
- c) die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung der Benutzungsgebühren oder des Verpflegungsentgeltes für zwei oder mehr Monate im Rückstand sind oder
- d) die Bestimmungen der Benutzungssatzung sowie der Gebührensatzung von den Personensorgeberechtigten nicht eingehalten werden oder
- e) die Personensorgeberechtigten ihren in der Satzung aufgeführten Informationspflichten nicht nachkommen oder
- f) die Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung nachhaltig gestört und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist.

Die Entscheidung über den Ausschluss trifft nach Anhörung der Personensorgeberechtigten der Träger. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

§ 15

Gespeicherte Daten

Alle für das Verfahren erforderlichen personenbezogenen Daten werden automatisiert gespeichert und verarbeitet. Die Angaben sind zweckentsprechend für das Amt „Soziales“ - Sachgebiet Kindertagesstätten und für das Amt „Finanzen“ – Sachgebiet Stadtkasse, für die Entrichtung der Benutzungsgebühren, bestimmt und unterliegen den jeweils aktuellen Datenschutzbestimmungen nach der Datenschutz-Grundverordnung, den §§ 61 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) VIII und den §§ 20 ff. Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG). Eine Datenübermittlung an Dritte findet nur im Rahmen der Vollstreckung nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz statt.

Die Informationspflicht für die Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 12 bis 14 Datenschutz-Grundverordnung erfolgt in Form des Datenschutzhinweises „Kindertagesstätte (Verarbeitung durch die Stadt und die Kindertagesstätte selbst)“.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt hiermit die Benutzungssatzung vom 10. April 2014 außer Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 24.02.2021

Der Magistrat – Albrecht Kündiger - Bürgermeister